

► Prozessrecht

Pflichtverteidiger im Bußgeldverfahren

| Die Bestellung eines Pflichtverteidigers für den Betroffenen ist im Bußgeldverfahren immer noch die Ausnahme. Das beweist ein Beschluss des LG Münster (24.4.19, 2 Qs 89 Js-OWi 1459/18-14/19 19, Abruf-Nr. 208903). |

Er erging in einem Verfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Dort hatte das AG ein Sachverständigengutachten angeordnet, um die Frage der Fahrereigenschaft zum Vorfallszeitpunkt zu klären. Das LG sieht die Sach- oder Rechtslage dennoch nicht als schwierig an. Der Inhalt eines solchen Gutachtens sei grundsätzlich leicht verständlich. Insbesondere sei die Fragestellung einfach und ein solches Gutachten könne auch ohne Spezialkenntnisse inhaltlich erfasst werden (dazu LG Stuttgart VA 13, 71).

Die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage ergab sich für das LG auch nicht daraus, dass die Sachverständige in ihrer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt hatte, bei der Betrachtung der Bilddokumente fänden sich keine eindeutigen Hinweise auf einen Ausschluss des Betroffenen als möglicher Fahrer (u. U. eher erkennbare Hinweise auf eine zumindest wahrscheinliche Identitätswahrscheinlichkeit beider Personen). Für eine weitergehende Gutachtenaussage bzgl. der Identitätswahrscheinlichkeit beider Personen seien ggf. geeignete, digital bei der Verhandlung vor Gericht zu erstellende Vergleichsbilder des Betroffenen nötig. Soweit im Rahmen der Anfertigung von Vergleichsbildern in der Hauptverhandlung insoweit eine freiwillige Mitwirkung des Betroffenen erfolgen sollte, erfordere dies eine besondere Belehrung über die Freiwilligkeit, sodass diese dem Betroffenen ausreichend vor Augen geführt werde, ohne dass es der Bestellung eines Pflichtverteidigers bedarf.

MERKE | Die Entscheidung ist m. E. ersichtlich von dem Gedanken getragen: Wehret den Anfängen (ähnlich LG Stuttgart, a. a. O.). Denn es liegt auf der Hand, dass es, wenn das LG bestellt hätte, in vielen anderen Verfahren auch Pflichtverteidiger bestellt werden müssten. Das möchte man offensichtlich vermeiden. Eingehend zum Pflichtverteidiger im OWi-Verfahren Burhoff in: Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018, Rn. 2890 m. w. N.

► Verkehrszeichen

Busspur: Malen reicht nicht – Zeichen 245 ist erforderlich

| Ein Bussonderfahrstreifen entsteht nicht bereits durch die Fahrbahnbeschriftung „Bus“. Es muss nach einer Entscheidung des KG zwingend das Zeichen 245 aufgestellt werden (24.1.19, 3 Ws (B) 16/19, Abruf-Nr. 209569). |

Die zu der Frage bisher vorliegende obergerichtliche Rechtsprechung geht ebenfalls davon aus, dass ein Bussonderfahrstreifen nicht bereits durch die Fahrbahnbeschriftung „Bus“ entsteht. Die Spur kann nur wirksam durch das Zeichen 245 ausgewiesen werden (vgl. BayObLG VRS 59, 236; OLG Düsseldorf NZV 98, 41; VRS 68, 70).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 208903

LG Münster:
Beschäftigung mit
Gutachtenfragen
sind nicht schwer

**Stellungnahme der
Sachverständigen ist
nach Ansicht des LG
leicht verständlich**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 209569

